

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 338



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

13. Oktober 2015

Inhalt

## II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Europäische Kommission**

2015/C 338/01      Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7768 — Exor/PartnerRe) <sup>(1)</sup> ...      1

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Rat**

2015/C 338/02      Beschluss des Rates vom 8. Oktober 2015 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 .....      2

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2015/C 338/03	Den in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften, d. h. ABDOLLAHI, Hamed (alias Mustafa Abdullahi), AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, AL YACoub, Ibrahim Salih Mohammed, ARBABSAR, Manssor (alias Mansour Arbabsiar), IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, Ahmed, alias SA-ID, alias SALWWAN, Samir), MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALL, Salem, alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah, alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith, alias WADOOD, Khalid Abdul), SHAHLAI, Abdul Reza (alias Abdol Reza Shala'i, alias Abd-al Reza Shalai, alias Abdorreza Shahlai, alias Abdolreza Shahlai, alias Abdul-Reza Shahlaee, alias Hajj Yusef, alias Haji Yusif, alias Hajji Yasir, alias Hajji Yusif, alias Yusuf Abu-al-Karkh), SHAKURI, Ali Gholam, SOLEIMANI, Qasem (alias Ghasem Soleymani, alias Qasmi Sulayman, alias Qasem Soleymani, alias Qasem Solaimani, alias Qasem Salimani, alias Qasem Solemani, alias Qasem Sulaimani, alias Qasem Sulemani), „Hizballah Military Wing“ (alias „Hezbollah Military Wing“, alias „Hizbullah Military Wing“, alias „Hizbollah Military Wing“, alias „Hezbollah Military Wing“, alias „Hisbollah Military Wing“, alias „Hizbu'llah Military Wing“, alias „Hizb Allah Military Wing“, einschließlich des „Jihad Council“ (und alle ihm unterstellten Einheiten, einschließlich der Organisation für äußere Sicherheit)), International Sikh Youth Federation (ISYF) („Internationaler Sikh-Jugendverband“), „Ejército De Liberación Nacional“ („Nationale Befreiungsarmee“), „Popular Front for the Liberation of Palestine“ — „PFLP“ („Volksfront für die Befreiung Palästinas“), „Popular Front for the Liberation of Palestine — General Command“ (alias „PFLP — General Command“) („Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas“), „Fuerzas armadas revolucionarias de Colombia“ — „FARC“ („Revolutionäre Armee von Kolumbien“), „Sendero Luminoso“ — „SL“ („Leuchtender Pfad“), wird Folgendes mitgeteilt: (siehe Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1325 des Rates) .....	3
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

**Europäische Kommission**

2015/C 338/04	Euro-Wechselkurs .....	4
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

**Europäische Kommission**

2015/C 338/05	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/32/2015 — Programm Erasmus+, Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen — Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend .....	5
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2015/C 338/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7807 — Sun Capital/Finlays Horticulture) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall .....	9
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2015/C 338/07

Veröffentlichung eines Antrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....

10



## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7768 — Exor/PartnerRe)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 338/01)

Am 7. Oktober 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7768 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Oktober 2015

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015**

(2015/C 338/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 17. Dezember 2014 endgültig festgestellt <sup>(2)</sup>.
- Die Kommission hat am 30. September 2015 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegt.
- Da der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2015 unverzüglich angenommen werden muss, ist es gerechtfertigt, die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegte Frist von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie die dort vorgesehene Frist von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung des Rates gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates zu verkürzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 8. Oktober 2015 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Oktober 2015.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ASSELBORN

<sup>(1)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 69 vom 13.3.2015, S. 1.

Den in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften, d. h. ABDOLLAHI, Hamed (alias Mustafa Abdullahi), AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, AL YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, ARBABSJAR, Manssor (alias Mansour Arbabsjar), IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, Ahmed, alias SA-ID, alias SALWWAN, Samir), MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALL, Salem, alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah, alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith, alias WADOOD, Khalid Adbul), SHAHLAI, Abdul Reza (alias Abdol Reza Shala'i, alias Abd-al Reza Shalai, alias Abdorreza Shahlai, alias Abdolreza Shahla'i, alias Abdul-Reza Shahlaee, alias Hajj Yusef, alias Hajj Yusif, alias Hajji Yasir, alias Hajji Yusif, alias Yusuf Abu-al-Karkh), SHAKURI, Ali Gholam, SOLEIMANI, Qasem (alias Ghasem Soleymani, alias Qasmi Sulayman, alias Qasem Soleymani, alias Qasem Solaimani, alias Qasem Salimani, alias Qasem Solemani, alias Qasem Sulaimani, alias Qasem Sulemani), „Hizballah Military Wing“ (alias „Hezbollah Military Wing“, alias „Hizbullah Military Wing“, alias „Hizbollah Military Wing“, alias „Hisbollah Military Wing“, alias „Hizbu'llah Military Wing“, alias „Hizb Allah Military Wing“, einschließlich des „Jihad Council“ (und alle ihm unterstellten Einheiten, einschließlich der Organisation für äußere Sicherheit)), International Sikh Youth Federation (ISYF) („Internationaler Sikh-Jugendverband“), „Ejército De Liberación Nacional“ („Nationale Befreiungsarmee“), „Popular Front for the Liberation of Palestine“ — „PFLP“ („Volksfront für die Befreiung Palästinas“), „Popular Front for the Liberation of Palestine — General Command“ (alias „PFLP — General Command“) („Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas“), „Fuerzas armadas revolucionarias de Colombia“ — „FARC“ („Revolutionäre Armee von Kolumbien“), „Sendero Luminoso“ — „SL“ („Leuchtender Pfad“), wird Folgendes mitgeteilt:

(siehe Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1325 des Rates)

(2015/C 338/03)

Den in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1325 des Rates<sup>(1)</sup> aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften wird Folgendes mitgeteilt:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates<sup>(2)</sup> sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Vereinigungen und Körperschaften einzufrieren und dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Der Rat hat neue Informationen erhalten, die für die Leistung der vorgenannten Personen, Vereinigungen und Körperschaften von Belang sind. Nach Prüfung dieser neuen Informationen hat der Rat die Begründung entsprechend geändert.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können beantragen, dass ihnen die aktualisierte Begründung des Rates für ihren Verbleib in der vorgenannten Liste übermittelt wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
(z. Hd. CP 931 designations)  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Entsprechende Anträge sind bis zum 19. Oktober 2015 einzureichen.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können unter Verwendung der vorstehenden Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen und dort weiter aufzuführen, überprüft wird. Entsprechende Anträge werden nach ihrem Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP<sup>(3)</sup> hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, sollten sie bis zum 27. Oktober 2015 eingereicht werden.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

<sup>(3)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

12. Oktober 2015

(2015/C 338/04)

### 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1373	CAD	Kanadischer Dollar	1,4702
JPY	Japanischer Yen	136,61	HKD	Hongkong-Dollar	8,8141
DKK	Dänische Krone	7,4604	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6905
GBP	Pfund Sterling	0,74010	SGD	Singapur-Dollar	1,5897
SEK	Schwedische Krone	9,3017	KRW	Südkoreanischer Won	1 298,28
CHF	Schweizer Franken	1,0928	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,0949
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1917
NOK	Norwegische Krone	9,1580	HRK	Kroatische Kuna	7,6265
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 285,16
CZK	Tschechische Krone	27,108	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7170
HUF	Ungarischer Forint	310,86	PHP	Philippinischer Peso	52,007
PLN	Polnischer Zloty	4,2246	RUB	Russischer Rubel	69,4822
RON	Rumänischer Leu	4,4130	THB	Thailändischer Baht	40,204
TRY	Türkische Lira	3,3177	BRL	Brasilianischer Real	4,2818
AUD	Australischer Dollar	1,5429	MXN	Mexikanischer Peso	18,6802
			INR	Indische Rupie	73,6430

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/32/2015

## Programm Erasmus+, Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen

## Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend

(2015/C 338/05)

## EINLEITUNG

Die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend trägt wesentlich dazu bei, dass sich breite Schichten mit den Strategien und politischen Maßnahmen in Bezug auf lebenslanges Lernen identifizieren und alle Akteure ihre Ideen und Anliegen auf allen Ebenen einbringen. Gerade durch diese Zusammenarbeit werden die Strategie für Wachstum und Beschäftigung „Europa 2020“, der Strategische Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET2020“), spezifische politische Prozesse, beispielsweise der Bologna-Prozess im Bereich der Hochschulbildung oder der Brügge-Kopenhagen-Prozess im Bereich der Berufsbildung, sowie die EU-Strategie für die Jugend ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich die Akteure in den einzelnen Ländern aktiv an der Umsetzung politischer Reformen beteiligen, am Programm Erasmus+ und anderen europäischen Programmen mitwirken und die politischen Maßnahmen, Programmergebnisse und bewährten Verfahren durch ihre flächendeckenden Mitgliedernetze verbreiten.

**1. Ziele und Zwecke**

Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Bereitstellung der als Betriebskostenzuschuss bezeichneten strukturellen Unterstützung europäischer Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weiter Netzwerke, die im Bereich Jugend tätig sind und die folgenden allgemeinen Ziele verfolgen:

- Sensibilisierung der Akteure für die europäische politische Agenda im Bereich Jugend, insbesondere für die EU-Strategie für die Jugend;
- Verstärkung des Engagements der Akteure und der Zusammenarbeit mit Behörden bei der Umsetzung der Strategien und Reformen im Bereich Jugend, insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters abgegeben werden;
- Erhöhung der Beteiligung der Akteure auf dem Gebiet Jugend;
- Verstärkung des Engagements der Akteure bei der Verbreitung der politischen Maßnahmen, der Programmaktivitäten, der Programmergebnisse und der bewährten Verfahren unter ihren Mitgliedern.

Diese Ziele sollten in den Arbeitsplänen, Aktivitäten und Leistungen der Antragsteller klar erkennbar sein.

Des Weiteren werden von den im Bereich Jugend tätigen Organisationen, die im Rahmen dieser Aufforderung gefördert werden, Aktivitäten mit folgenden Zielsetzungen erwartet:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen, insbesondere durch Aktivitäten, die den Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen vermittels nicht formaler Bildung fördern;
- Motivation von Jugendlichen, aktiv Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen und sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen;
- Beitrag zur persönlichen, sozialpädagogischen und beruflichen Entwicklung junger Menschen in Europa;
- Beitrag zur Entwicklung der Jugendarbeit auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;

- Beitrag zur Debatte über bzw. zur Arbeit an politischen Fragen, die Jugendliche und Jugendorganisationen auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene betreffen;
- Einsatz für das interkulturelle Lernen, die Achtung der Vielfalt und der Werte Solidarität, Chancengleichheit und Menschenrechte unter Jugendlichen in Europa;
- verbesserte Eingliederung benachteiligter junger Menschen in die Gesellschaft;
- Beitrag zur Umsetzung der am 17. März 2015 in Paris verabschiedeten „Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung“, indem beispielsweise die Antragsteller in ihren Arbeitsprogrammen ein schlüssiges Konzept zur Förderung von politischer Bildung, interkulturellem Dialog und demokratischer Gesinnung vorlegen.

## 2. Förderfähigkeit

### 2.1. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung steht zwei Kategorien von Einrichtungen offen: europäischen Nichtregierungsorganisationen (ENGO) und EU-weiten Netzwerken (informellen Netzwerken).

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend gelten folgende Definitionen:

*Kategorie 1:* Eine europäische Nichtregierungsorganisation (ENRO) muss:

- im Rahmen einer offiziell anerkannten Struktur tätig sein, die aus a) einer/einem europäischen Einrichtung/Sekretariat (der Antragsteller), die/das zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags seit mindestens einem Jahr in einem der Programmländer rechtmäßig niedergelassen ist, sowie aus b) nationalen Organisationen/Niederlassungen in mindestens zwölf förderfähigen Ländern besteht, die mit der europäischen Einrichtung bzw. dem europäischen Sekretariat eine rechtliche Verbindung haben;
- im Bereich Jugend tätig sein und Aktivitäten ausüben, die der Umsetzung der Aktionsbereiche der EU-Strategie für die Jugend förderlich sind;
- Jugendliche in die Verwaltung und Führung der Organisation einbinden.

*Kategorie 2:* Ein EU-weites Netzwerk (informelles Netzwerk) muss:

- aus rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck bestehen, die im Bereich Jugend tätig sind und Aktivitäten ausüben, die der Umsetzung der Aktionsbereiche der EU-Strategie für die Jugend förderlich sind;
- im Rahmen einer informellen Verwaltungsstruktur tätig sein, die aus a) einer Organisation, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags seit mindestens einem Jahr in einem der Programmländer rechtmäßig niedergelassen ist und Koordinations- und Unterstützungsfunktionen für das Netzwerk auf europäischer Ebene wahrnimmt (Antragsteller); sowie aus b) anderen Organisationen besteht, die in mindestens zwölf förderfähigen Ländern niedergelassen sind;
- Jugendliche in die Verwaltung und Führung des Netzwerks einbinden.

### 2.2. Förderfähige Länder

Förderfähig im Rahmen dieser Aufforderung sind Anträge juristischer Personen, die in einem der folgenden Länder niedergelassen sind:

- EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern;
- Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören: Island, Liechtenstein, Norwegen;
- Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie auf den Beitritt vorbereitet werden, gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Modalitäten der Rahmenabkommen, die mit diesen Ländern im Hinblick auf ihre Teilnahme an den EU-Programmen geschlossen werden: ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Türkei.

## 3. Aktivitäten

Antragstellende Einrichtungen müssen einen stimmigen Arbeitsplan vorlegen, der auch gemeinnützige Aktivitäten umfasst, die von Jugendlichen geleitet werden und geeignet sind, zur Erreichung der Ziele dieser Aufforderung beizutragen.

Dies sind insbesondere:

- auf Jugendliche und junge Arbeitnehmer ausgerichtete nicht formale und informelle Lern- und Aktivitätsprogramme;
- Aktivitäten für die qualitative Weiterentwicklung der Jugendarbeit;

- Aktivitäten für die Entwicklung und Förderung von Instrumenten für Anerkennung und Transparenz im Bereich Jugend;
- Seminare, Sitzungen, Workshops, Anhörungen oder Debatten für Jugendliche über Jugendpolitik und/oder europäische Angelegenheiten;
- Anhörungen von Jugendlichen, die in den strukturierten Dialog im Bereich Jugend einfließen;
- Aktivitäten zur Förderung der aktiven Mitwirkung Jugendlicher am demokratischen Leben;
- Aktivitäten zur Förderung des interkulturellen Lernens und Verständnisses in Europa;
- Medien- und Kommunikationsaktivitäten und -werkzeuge zu Jugend- und europäischen Fragen.

Weder Nationale Agenturen des Programms Erasmus+ noch Organisationen, deren Mitglieder überwiegend (zu zwei Dritteln oder mehr) aus Nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ bestehen, sind im Rahmen dieser Aufforderung förderfähig.

#### 4. Finanzierungsmöglichkeiten

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bietet die Möglichkeit, jährliche Betriebskostenzuschüsse zu beantragen.

Jährliche Betriebskostenzuschüsse sind auf die kurzfristige Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zugeschnitten. Zusammen mit dem Antrag ist ein ausführliches zwölfmonatiges Arbeitsprogramm (Jahresarbeitsprogramm) für 2016 samt den zur Berechnung des Zuschusses erforderlichen Angaben einzureichen.

Für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend sind im Jahr 2016 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 3 800 000 EUR veranschlagt, die wie folgt aufgeteilt werden:

- 3 200 000 EUR — für Begünstigte, die im Jahr 2015 eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich Jugend abgeschlossen haben und daher nicht an dieser Aufforderung teilnehmen können;
- 600 000 EUR — für Antragsteller, die im Rahmen dieser Aufforderungen einen Betriebskostenzuschuss beantragen.

Die maximale Höhe des Betriebskostenzuschusses beträgt 35 000 EUR.

Hinweis:

- Auf Einrichtungen im Sinne der Kategorie 1 (ENRO), die ausschließlich im Bereich Jugend tätig sind, entfallen rund 70 % der verfügbaren Mittel;
- auf Einrichtungen im Sinne der Kategorie 1 (ENRO) mit einem breiter gefächerten Tätigkeitsbereich, die jedoch einen Teil ihrer Tätigkeit auf Jugendliche ausrichten, entfallen rund 10 % der verfügbaren Mittel;
- auf Einrichtungen im Sinne der Kategorie 2 (EU-weite Netzwerke), die ausschließlich im Bereich Jugend tätig sind, entfallen rund 20 % der verfügbaren Mittel.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

#### 5. Zuschlagskriterien

Die Förderfähigkeit der Anträge wird anhand folgender Kriterien <sup>(1)</sup> beurteilt:

- Relevanz (maximal 30 Punkte);
- Qualität der Gestaltung und Umsetzung des Arbeitsplans (maximal 20 Punkte);
- Profil sowie Anzahl der an den Aktivitäten beteiligten Teilnehmer und Länder (maximal 20 Punkte);
- Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit (maximal 30 Punkte).

Um für die Förderung in Frage zu kommen, müssen die Vorschläge:

- insgesamt mindestens 60 Punkte erhalten und
- für jedes der vorstehenden Vergabekriterien mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erreichen (d. h. mindestens 15 Punkte für die Kriterien „Relevanz“ und „Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit“, 10 Punkte für die Kriterien „Qualität der Gestaltung und Umsetzung des Arbeitsplans“ und „Profil sowie Anzahl der an den Aktivitäten beteiligten Teilnehmer und Länder“).

<sup>(1)</sup> Nähere Angaben zu den Vergabekriterien sind Abschnitt 9 des Leitfadens für Antragsteller zu entnehmen.

## 6. Einreichung der Anträge

Die Anträge sind unter Verwendung des Online-Antragsformulars (e-Form) einzureichen. Das Online-Antragsformular ist im Internet in Englisch, Französisch und Deutsch unter folgender Adresse abrufbar: [http://eacea.ec.europa.eu/documents/eforms\\_en](http://eacea.ec.europa.eu/documents/eforms_en). Es ist ordnungsgemäß in einer der Amtssprachen der EU auszufüllen.

Die ordnungsgemäß ausgefüllte e-Form ist bis spätestens **26. November 2015** um 12:00 Uhr mittags (Brüsseler Ortszeit) zusammen mit dem entsprechenden Anhang einzureichen <sup>(1)</sup>.

### 1. Ehrenwörtliche Erklärung

Obligatorische zusätzliche Anhänge <sup>(2)</sup> sind der Agentur per E-Mail innerhalb derselben Frist zu übermitteln.

## 7. Weitere Informationen

Die Anträge müssen den Bestimmungen des Leitfadens für Antragsteller — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/32/2015 — entsprechen. Dieser ist im Internet unter folgender Adresse zu finden:

[https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/civil-society-cooperation-in-field-youth-eacea322015\\_de](https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/civil-society-cooperation-in-field-youth-eacea322015_de)

---

<sup>(1)</sup> Weitere Verwaltungsdokumente, die gemäß dem Leitfaden für Antragsteller einzureichen sind, sind bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur per E-Mail bis spätestens 26. November 2015 (mittags, Brüsseler Ortszeit) an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: [EACEA-YOUTH@ec.europa.eu](mailto:EACEA-YOUTH@ec.europa.eu)

<sup>(2)</sup> Nähere Angaben zu den zu übermittelnden Anhängen sind Abschnitt 14 des Leitfadens für Antragsteller zu entnehmen.

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### **Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

#### **(Sache M.7807 — Sun Capital/Finlays Horticulture)**

#### **Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2015/C 338/06)

1. Am 5. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Sun Capital Partners VI, LP, das letztlich von der Sun Capital Partners, Inc. („Sun Capital“, USA) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über Finlays Horticulture Investments Limited und Finlays Horticulture Holdings Limited (zusammen „Finlays Horticulture“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Sun Capital: weltweite Private-Equity-Anlagen in Form von fremdfinanzierten Übernahmen, Beteiligungen, Schuldtiteln und anderen Instrumenten in einer Reihe von Wirtschaftszweigen,
  - Finlays Horticulture: Anbau, Verarbeitung, Vermarktung und Vertrieb nachhaltig erzeugter Produkte (Schnittblumen, Premiumgemüse, garfertiges Gemüse und frische Kräuter).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7807 — Sun Capital/Finlays Horticulture per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2015/C 338/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„POLVORONES DE ESTEPA“****EU-Nr.: ES-PGI-0005-01218 – 24.03.2014****g.U. ( ) g.g.A. ( X )****1. Name**

„Polvorones de Estepa“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels****3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Der Name „Polvorones de Estepa“ wird traditionell für eine bestimmte Art Weihnachtsgebäck verwendet, das in Estepa hergestellt wird. Diese Plätzchen werden seit über hundert Jahren nach demselben Rezept hergestellt und als „Polvorones de Estepa“ bezeichnet. Sie werden einzeln oder zusammen mit anderen Weihnachtsplätzchen verpackt.

Es handelt sich um Kleingebäck mit den gemeinsamen Zutaten Weizenmehl, Schweineschmalz, Puderzucker, Mandeln, Zimt und natürliche Aromen (Zitrone oder Vanille), alternativ können auch Nelken beigemischt werden.

Je nach dem Gehalt an Mandeln werden folgende Sorten unterschieden:

- „Casero“ (Hausmacherart),
- „Almendra/Tradicional“ (Mandel/Traditionell).

„Polvorones“ haben eine röstbraune Farbe und eine feine Textur, sie sind weich und knusprig, außen fest und innen zart, mit leicht rissiger und am Gaumen weicher Oberfläche. Sie sind länglich, auf der Oberseite mit Puderzucker bedeckt, ihr Durchmesser beträgt zwischen 4 und 7 cm, die Dicke 2,5 cm und das Gewicht maximal 50 g pro Stück.

Außerdem weisen die Erzeugnisse mit dem Namen „Polvorones de Estepa“ folgende physikalisch-chemische Eigenschaften auf:

- Feuchtigkeit: unter 7,5 %,
- pH-Wert: unter 6,5.

**3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

„Polvorones de Estepa“ werden aus folgenden Rohstoffen in folgendem Verhältnis hergestellt: Weizenmehl (40-50 %), Schweineschmalz (20-25 %), Puderzucker (22-27 %), Zimt (0,1-1 %), natürliche Aromen (0,01-1 %), Nelken (0-1 %) und Mandeln ( $\geq 8$  % bei der Sorte „Almendra/Tradicional“ und  $\geq 15$  % bei der Sorte „Casero“).

**3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen**

Das Herstellungsverfahren beginnt mit der Auswahl der Rohstoffe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Nach der Vorbereitung der Rohstoffe wird der Teig zubereitet, geschnitten, zu Plätzchen geformt und gebacken. Anschließend werden die „Polvorones de Estepa“ vor dem Verpacken auf unter 10 °C abgekühlt.

### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das Verpacken muss zur Sicherung der Produktqualität in dem geografischen Gebiet erfolgen, um Austrocknen, Ranzigwerden, Bruch und dergleichen zu vermeiden. Das Erzeugnis wird direkt nach der Herstellung einzeln verpackt, wobei eines der nachstehend genannten Verfahren zur Anwendung kommt:

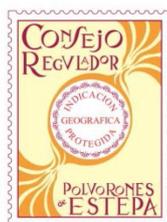
- Maschinell, im Flowpack-Verfahren, in verschweißtem Papier.
- Manuell oder maschinell, mit Doppeldreheinschlag.

Dieser Verpackungsvorgang erfolgt nach Abkühlung des Erzeugnisses, damit die in Absatz 3.2 dargelegten physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften erhalten bleiben, für eine bessere Handhabung gesorgt ist und die eventuelle Kondensation von Wasserdampf in den Einzelverpackungen vermieden wird.

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Sowohl die Einzelverpackungen als auch die Schachteln, in denen ausschließlich geschützte Erzeugnisse verpackt werden, sind mit Etiketten versehen, die die Angabe „Geschützte Geografische Angabe“ sowie den Aufdruck „Polvorones de Estepa“ und das nachstehend dargestellte Bildzeichen der eingetragenen Bezeichnung enthalten müssen.

Bei Schachteln mit einer Mischung mit anderen Erzeugnissen, für die die geschützte geografische Angabe „Polvorones de Estepa“ nicht gilt, können die Erzeugnisse auf den Einzelverpackungen entsprechend gekennzeichnet werden und mit dem Bildzeichen der g.g.A. versehen sein. Außen auf der Sortimentsverpackung werden sie jedoch nur in der Inhaltsangabe der Schachtel als „Polvorones de Estepa IGP“ ohne das Bildzeichen der g.g.A. bezeichnet.



## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Gebiet der Gemeinde Estepa in der Provinz Sevilla.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang von „Polvorones de Estepa“ mit dem geografischen Gebiet gründet auf dem guten Ruf des Erzeugnisses. Er besteht seit über einem Jahrhundert, in dem dieses Gebäck nach demselben Rezept hergestellt wird, was dazu geführt hat, dass ein Großteil der Bevölkerung Estepas während der Vorweihnachtszeit von September bis Dezember direkt oder indirekt mit der Herstellung des Erzeugnisses befasst ist.

Der Ursprung der „Polvorones de Estepa“ geht auf das 16. Jahrhundert zurück. Aufzeichnungen im Archiv des Klosters Santa Clara in Estepa weisen darauf hin, dass dort Zuckerbäcker angestellt waren, um die Nachfrage aus Sevilla oder Madrid nach ihren Erzeugnissen zu befriedigen. In diesem Kloster sind Hinweise auf die Herstellung von „Polvorones de Estepa“ nach alten Rezepten erhalten. Man vermengte damals Getreide mit überschüssigem Schweineschmalz aus den Schlachtungen im Dezember, was erklärt, warum dieses Gebäck seit jeher zur Weihnachtszeit verzehrt wird. Die Plätzchen wurden im Ofen gebacken, wobei Backformen verwendet wurden, die ihnen die Gestalt verliehen, in der sie auch heute noch hergestellt werden.

Als Erfinderin der heutigen Polvorones gilt die 1824 in Estepa geborene und 1901 verstorbene Micaela Ruiz Téllez, genannt „La Colchona“. Sie hatte die Idee, auf die die „Polvorones de Estepa“, so wie man sie heute kennt, zurückzuführen sind. Dabei entwickelte sie ein Verfahren, durch das die Plätzchen beim Backen nur außen trocken werden, innen aber zart bleiben, ohne dabei zu zerbröseln. Außerdem perfektionierte sie das Mahlen und Rösten des Mehls und verfeinerte so das ursprüngliche Rezept.

Belege für die Vermarktung des Erzeugnisses unter der zu schützenden Bezeichnung finden sich bereits zur dritten Messe „Feria del Campo“ in Madrid im Jahr 1959.

Als Belege für den guten Ruf des Erzeugnisses können die nachstehenden Verweise in Veröffentlichungen dienen:

Im behördlichen Verzeichnis traditioneller Erzeugnisse, „INVENTARIO ESPAÑOL DE PRODUCTOS TRADICIONALES“, das 1996 mithilfe finanzieller Mittel der Europäischen Union zur Wertschätzung des europäischen Erbes im Agrar- und Lebensmittelsektor veröffentlicht wurde, sind die „Polvorones de Estepa“ als traditionelles Erzeugnis aufgeführt. Ebenso sind die „Polvorones de Estepa“ in dem Buch „CATALOGACIÓN Y CARACTERIZACIÓN DE LOS PRODUCTOS TÍPICOS AGROALIMENTARIOS DE ANDALUCÍA“ zur Katalogisierung und Beschreibung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugnisse Andalusiens verzeichnet.

In dem vom staatlichen Unternehmen „Empresa Pública Desarrollo Agrario y Pesquero“ des andalusischen Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei herausgegebenen Führer zu mediterranen Lebensmitteln, „GUÍA ALIMENTACIÓN MEDITERRÁNEA“ sind die „Polvorones de Estepa“ als Bestandteil der 2010 von der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe erklärten mediterranen Küche aufgeführt.

Nachstehend sind einige der unzähligen Erwähnungen in der Presse aufgeführt:

- In der Fachzeitschrift für Gastronomie und Weinkunde „Gastronomía y Enología“ vom Januar 1987 wird über die „Polvorones de Estepa“, ihre Tradition und ihre Verbindung zur Gemeinde Estepa sowie deren Bekanntheit und guten Ruf geschrieben.
- In der andalusischen Tageszeitung „El Correo de Andalucía“ vom 20. Dezember 1989 werden der „Polvorón de Estepa“ und sein Zusammenhang mit Weihnachten beschrieben.
- In der Zeitschrift „Alforja“ vom 30. September 1989 wird auf die Geschichte des „Polvorón de Estepa“ und seine hundert Jahre alte Rezeptur verwiesen.
- Die Zeitschrift „Financial Food“ vom Oktober 1991 berichtet ausführlich über die Süßwaren aus Estepa, darunter den „Polvorón de Estepa“.
- In den Tageszeitungen „Diario de Córdoba“ vom 7. Dezember 2007 und „ABC“ vom 26. Dezember 2008 wird jeweils über den „Polvorón de Estepa“ als Geschenk an Fahrgäste der AVE-Hochgeschwindigkeitszüge in der Weihnachtszeit berichtet.
- In der Tageszeitung „The New York Times“ vom 27. Dezember 2013 wird über den in der Stadt Estepa hergestellten „Polvorón“ sowie über seine Rezeptur, seine Geschichte und Tradition berichtet.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Der vollständige Wortlaut der Spezifikation ist abrufbar unter

[http://www.juntadeandalucia.es/agriculturaypesca/portal/export/sites/default/comun/galerias/galeriaDescargas/cap/industrias-agroalimentarias/denominacion-de-origen/Pliegos/Pliego\\_Polvorones\\_Estepa.pdf](http://www.juntadeandalucia.es/agriculturaypesca/portal/export/sites/default/comun/galerias/galeriaDescargas/cap/industrias-agroalimentarias/denominacion-de-origen/Pliegos/Pliego_Polvorones_Estepa.pdf)

oder durch den direkten Zugang auf der Startseite der Website des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (Consejería de Agricultura, Pesca y Desarrollo Rural)

(<http://www.juntadeandalucia.es/agriculturaypesca/portal>) über den folgenden Pfad: „Industrias Agroalimentarias“/„Calidad y Promoción“/„Denominaciones de Calidad“/„Productos derivados de panadería y repostería“. Die Spezifikation ist unter dem Namen der Qualitätsbezeichnung zu finden.

---







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**